

Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums, KOM(2006) 168 endgültig

Reto Hilty* /Annette Kur** /Alexander Peukert***

I. Kompetenzfragen

1. Es steht außer Zweifel, dass der Gemeinschaft bei der Harmonisierung der Gesetzgebung im Binnenmarkt ein Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Ungeachtet dessen besteht eine *Verpflichtung*, vor der Durchführung konkreter Maßnahmen eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für das gesetzgeberische Tätigwerden zu unternehmen. Von allgemein gehaltenen Aussagen zur Kompetenzfrage abgesehen, finden sich in der *Begründung* des Richtlinienvorschlags keinerlei Hinweise darauf, dass eine solche Prüfung stattgefunden hat und zu welchen Ergebnissen sie im Einzelnen gelangt ist.
2. Nach der Entscheidung des EuGH vom 13. 9. 2005, Rs. C-176/03 kann der Gemeinschaftsgesetzgeber Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zur Verwirklichung wichtiger Gemeinschaftsziele erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen dieser Zielsetzungen unerlässliche Maßnahme darstellt¹. Die *grundsätzliche Kompetenz* der EU zur Harmonisierung *strafrechtlicher* Aspekte des Geistigen Eigentums (IP) ist damit unbestritten..
3. Von der generellen Frage der Zuständigkeit ist jedoch die Frage zu unterscheiden, ob die *Voraussetzungen* für eine Regulierung auf Gemeinschaftsebene *im konkreten Fall* erfüllt sind. Nach der EuGH-Entscheidung setzt dies gerade im Hinblick auf strafrechtliche Maßnahmen voraus, dass sie im Hinblick auf die erstrebten Zielsetzungen *unerlässlich* sind. Ferner ist für den Erlass einer Richtlinie nach Art. 95 EG generell erforderlich, dass sie der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarktes dient, d.h., ohne Harmonisierung muss eine *spürbare Verzerrung des Wettbewerbs im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten* auftreten.
4. Tatsächlich bestehen *erhebliche Bedenken*, ob eine *Nichtharmonisierung* nationaler IP-Strafrechtsvorschriften den Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber jenem allein innerhalb eines Mitgliedstaates *erschweren* wird:

* Prof. Dr. jur., Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München

** Prof. Dr. jur., Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München.

*** Dr. jur., Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München.

¹ Judgment of the Court of 13 September 2005 in Case C-176/03: Commission of the European Communities v Council of the European Union. See also Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on the implications of the Court's judgment of 13 September 2005, 24 November 2005, KOM(2005) 583 final/2.

Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums sind in allen Mitgliedstaaten verboten. Allein der Umstand, dass in den Mitgliedstaaten rechtswidrige Piraterieware erhältlich ist, begründet keine Harmonisierungskompetenz. Für Art. 95 EG ist vielmehr eine spürbare Auswirkung von Rechtsunterschieden auf den Binnenmarkt erforderlich; irgendeine beliebige Erschwerung der Wirtschaftstätigkeit reicht für die Annahme einer Gemeinschaftskompetenz nach Art. 95 EGV nicht, nachdem der EuGH seine anders lautende Rechtsprechung 1993 in der Keck-Entscheidung aufgegeben hat².

- Die gegenwärtig vorhandenen Unterschiede der IP-Strafrechtsvorschriften können diese Voraussetzung erfüllen, wenn ein Mitgliedstaat wegen der defizitären strafrechtlichen Sanktionen (nur auf diese, nicht auch auf die zivilrechtlichen Sanktionen kommt es an) in einem anderen Mitgliedstaat Einfuhren von dort verschärften Grenzkontrollen unterwirft oder andere direkte oder indirekte Diskriminierungen von Einfuhren aus diesem Land tatsächlich stattfinden. Derartige Beeinträchtigungen des Funktionierens des Binnenmarkts sind nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.
 - Binnenmarktrechtlich relevante Verzerrungen könnten sich ferner ergeben, wenn Unternehmen durch die fehlende Harmonisierung der strafrechtlichen Folgen von IP-Verletzungen erhebliche Standortnachteile erleiden. Auch zu diesem Punkt finden sich keine aussagekräftigen Hinweise. Dabei ist zu bedenken, dass allein der Nachweis, dass z.B. der Strafrahmen bei IP-Verletzungen unterschiedlich ist, noch nicht als Beleg für eine solche Wettbewerbsverzerrung ausreichen würde. Es kommt vielmehr darauf an, in welchem Umfang dieser Rahmen ausgeschöpft wird und ob sich diese Unterschiede tatsächlich auf die Kostenstruktur oder andere Aspekte auswirken, die für die unternehmerischen Entscheidungen der in den verschiedenen Mitgliedsländern tätigen Unternehmen relevant sind.
5. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Unerlässlichkeit von Harmonisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Strafrechtsfolgen von IP-Verletzungen werden durch folgende Überlegungen erhärtet:
- Schon Art. 61 TRIPS³ enthält – für Mitgliedstaaten und EG verbindlich – relativ weit reichende *Vorschriften gegen Marken- und Urheberrechtspiraterie*. Die Erforderlichkeit viel *weiter* reichender Harmonisierungsmaßnahmen ist zweifelhaft (vgl. unten 6.).
 - In vielen Staaten (z.B. Deutschland) spielt das – wiewohl gut ausgebaute – IP-Strafrecht eine *untergeordnete praktische Rolle*. Im Patentrecht kommen Strafurteile kaum vor; im Marken- und Urheberrecht haben sie grundsätzlich nur Bedeutung im engen Bereich der Piraterie i.e.S. (dazu noch unten). In der Begründung des Richtlinienvorschlags fehlt jeder Hinweis dazu, ob und aus welchen Gründen

² EuGH, Rs C-267/91 und 268/91, Slg 1993, I-6097.

³ Members shall provide for criminal procedures and penalties to be applied at least in cases of wilful trademark counterfeiting or copyright piracy on a commercial scale. Remedies available shall include imprisonment and/or monetary fines sufficient to provide a deterrent, consistently with the level of penalties applied for crimes of a corresponding gravity. In appropriate cases, remedies available shall also include the seizure, forfeiture and destruction of the infringing goods and of any materials and implements the predominant use of which has been in the commission of the offence. Members may provide for criminal procedures and penalties to be applied in other cases of infringement of intellectual property rights, in particular where they are committed wilfully and on a commercial scale.

diese Situation für binnenmarktschädlich gehalten wird, und inwieweit der Vorschlag auf eine Änderung der derzeitigen Praxis abzielt.

- Die Unerlässlichkeit von Harmonisierungsmaßnahmen im Umweltstrafrecht erlaubt keine automatischen Rückschlüsse auf andere Rechtsbereiche. Während sich im Umweltstrafrecht Verzerrungen daraus ergeben können, dass private Unternehmen in Staaten, die Umweltvorschriften nicht in nationales Recht umgesetzt haben, unter Umständen billiger produzieren können, werden Standortunterschiede im IP-Recht auch bei fehlender Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen regelmäßig schon durch die bereits harmonisierte zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung⁴ ausgeglichen. Anders als im Umweltstrafrecht geht es im IP-Strafrecht nicht darum, ansonsten rechtmäßige Industrien (neu) einheitlich zu regulieren; vielmehr betreiben Piraten ein Geschäft, das schon heute überall rechtswidrig und damit verboten ist. Die Binnenmarktrelevanz kann sich vor diesem Hintergrund *einzig* aus solchen Zutrittsschranken ergeben, die den rechtmäßigen innergemeinschaftlichen Handel behindern
6. Würde man davon ausgehen, dass eine Harmonisierung für die Verwirklichung eines wirksamen Schutzes des geistigen Eigentums mit Blick auf den Binnenmarkt unerlässlich wäre – was hier *ausdrücklich bezweifelt* wird – müsste sie sich am *Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip* messen lassen (Art. 5 EGV).

Tatsächlich bestehen *erhebliche Zweifel*, ob eine Harmonisierung des IP-Strafrechts *über den derzeit bestehenden Rechtsstand hinaus* für die Erreichung der Ziele des EGV *erforderlich und geeignet* ist:

- Ob die EU-Mitgliedstaaten *Art. 61 TRIPS* pflichtgemäß (Art. 300 Abs. 7 EGV) und angemessen umgesetzt haben, wurde – soweit ersichtlich – nie untersucht. Erst wenn diese Umsetzung *nicht reicht*, rechtfertigt sich eine *weitere* Harmonisierung.
- Die Auswirkungen der Richtlinie 2004/48 vom 29. April 2004⁵ sind noch nicht bekannt. Die Umsetzungsfrist ist erst am 29. April 2006 abgelaufen; sie ist von mehreren Mitgliedsländern nicht eingehalten worden. *Es fehlen daher noch jegliche Erfahrungen, ob die zivilrechtliche Harmonisierung nicht reicht.*
- Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangen, die *Qualifikationsmerkmale von Straftatbeständen* so eng wie möglich zu fassen (vgl. II). Darüber hinaus bleibt der *nationale Gesetzgeber frei* (vorbehaltlich III).
- Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangen, die *Strafrechtsfolgen* nur soweit zu harmonisieren, als dies für die Erreichung der Ziele des EGV erforderlich ist. Die *konkrete Umsetzung* ist Sache des *nationalen Gesetzgebers*.

II. Grundrechtsdimension

7. Gemäß Erwägungsgrund 12 des Vorschlags steht die Richtlinie im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen

⁴ Durch die Richtlinie 2004/48/EG; s. auch noch unten.

⁵ Richtlinie 2004/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 195/16-25 vom 2.6.2004.

Union anerkannt wurden. Sie soll insbesondere im Einklang mit Art. 17 Abs. 2 der Charta die *uneingeschränkte Achtung* geistigen Eigentums sicherstellen.

8. Soweit mit der letztgenannten Aussage die Vorstellung eines von Interessen der Allgemeinheit und kollidierenden Grundrechten *unberührten* Schutzes geistigen Eigentums verbunden ist, wäre dies mit der Eigentumsgarantie der Europäischen Menschenrechtskonvention und der in der unverbindlichen Charta der Grundrechte zum Ausdruck gebrachten gemeinsamen Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten unvereinbar.
9. Gem. Art. 17 Abs. 2 der Charta wird geistiges Eigentum geschützt. Das bedeutet jedoch keine Verpflichtung der Gemeinschaftsorgane, den Rechtsinhabern jede nur denkbare Nutzungsmöglichkeit zuzuordnen und Rechtsverletzungen maximal zu sanktionieren. Die Grundrechte garantieren kein abstrakt-absolutes, sondern ein *sozial gebundenes* Eigentum. Interessen der Allgemeinheit und die Grundrechte derjenigen, die das geistige Eigentum zu achten haben, müssen mit den Schutzinteressen der Rechtsinhaber in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden (siehe Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK, Art. 17 Abs. 1 der Charta). Das deutsche Verfassungsrecht etwa verbietet eine isolierte Sicht auf den Begünstigten bei der Ausgestaltung verfassungsrechtlichen Eigentums. Ein uneingeschränkter Schutz geistigen Eigentums widerspricht schließlich den auch für die Gemeinschaft verbindlichen völkerrechtlichen Vorgaben von Art. 7 TRIPS. Die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit und kollidierender Grundrechtspositionen sollte in den Erwägungsgründen zum Ausdruck gebracht werden.

III. Tatbestandsfragen

10. Anders als im Fall des materiellen IP-Rechts ist die europäische Harmonisierung im Strafrecht noch *wenig entwickelt*. Dies birgt erhebliche Risiken sowohl im Hinblick auf das – womöglich uneinheitliche – Verständnis der verwendeten *Begriffe* (z.B. „Vorsatz“) wie auch hinsichtlich der Vereinbarkeit der dem Vorschlag zugrunde liegenden *Konzepte* (z.B. Strafbarkeit juristischer Personen) mit den von den jeweiligen Rechtsordnungen im Bereich des Strafrechts allgemein befolgten Grundsätzen.
11. *Strafrechtliche* Maßnahmen können im Vergleich zu zivilrechtlichen noch einschneidender wirken. Sie werden daher in den meisten Rechtsordnungen als *ultima ratio* betrachtet. Ferner unterliegen sie besonderen, zumeist verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen, wie z.B. dem Bestimmtheitsgebot. Bereits für das geltende nationale Recht kann z.T. in Frage gestellt werden, ob diese Grundsätze im Bereich des IP-Strafrechts stets eingehalten werden⁶. Auf jeden Fall ist es zu vermeiden, dass das insoweit bestehende Konfliktpotenzial durch Maßnahmen des Gemeinschaftsgesetzgebers verschärft wird.
12. Während die Bekämpfung der Produktpiraterie, auch mit den Mitteln des Strafrechts, zweifellos eine wichtige und dringliche Aufgabe darstellt, kann die Erstreckung strafrechtlicher Sanktionen und Verfolgungsmaßnahmen auf andere Formen der Schutzrechtsverletzung nicht ohne weiteres als sinnvolles und angemessenes Mittel zur Verwirklichung des Schutzes geistigen Eigentums angesehen werden. Es besteht sogar die

⁶ Siehe *V. Käbisch*, Markenschutz im Strafrecht, (Diss.) 2006, S. 353 ff.

Gefahr, dass durch die damit verbundene Erhöhung des *Bedrohungspotenzials* der (erwünschte) *Handlungsspielraum von Marktteilnehmern übermäßig verringert* wird, was sich im Hinblick auf die Ziele des gemeinsamen Marktes kontraproduktiv auswirken würde.

13. Die Harmonisierung des IP-Strafrechts muss sich folglich auf *Fälle eindeutiger Piraterie* beschränken; für nicht eindeutige Fälle – insbesondere Fragen zur Reichweite des Schutzzumfangs im *Ähnlichkeitsbereich* – reichen (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des nationalen Rechts) *zivilrechtliche* Maßnahmen aus.
14. Der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ („commercial scale“) ist *nicht geeignet*, eine solche, für die für die Zwecke der Strafverfolgung geeignete und hinreichend bestimmte Einschränkung des Tatbestandes herbeizuführen, zumal damit praktisch allein das private, gutgläubige Handeln von Verbrauchern ausgeklammert wird⁷. Eine präzisere Definition des Verletzungstatbestandes findet sich hingegen in der Verordnung 1383/2003 vom 22. Juli 2003⁸. Tatsächlich kann sich eine Harmonisierung des IP-Strafrechts unter Berücksichtigung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nur mit Bezug auf Handlungen rechtfertigen, bei denen folgende *Tatbestandsmerkmale kumulativ* erfüllt sind:
 - *Identität des verwendeten Schutzgegenstandes* (der Handelnde übernimmt unverändert die charakteristischen Elemente eines geschützten Produkt [Gestaltung, Zusammensetzung etc.] oder eines Kennzeichens)
 - *gewerbsmäßiges Handeln mit Gewinnabsicht*
 - *Vorsatz oder Eventualvorsatz* (dolus eventualis), hinsichtlich der Existenz des fremden Rechts.
15. Im Falle des *Parallelimports* von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechteinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gelangten, bzw. akzessorischer Maßnahmen liegt keine Piraterie vor; eine Harmonisierung des IP-Strafrechts scheidet diesbezüglich aus.
16. Die *Organisationsform* des Handelnden ist für die *Tatbestandsmäßigkeit* irrelevant; eine Harmonisierung des IP-Strafrechts verlangt aber zweckmäßigerweise eine Abstufung des *Strafmaßes* nach dem Gefährdungspotential (insb. *organisierte Kriminalität*).

⁷ Siehe Erwägungsgrund 14 Satz 2 der Durchsetzungsrichtlinie (Fn. 6): „In gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtshandlungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden; dies schließt in der Regel Handlungen aus, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden“.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196/7-14 vom 2.8.2003; Art. 2: (1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind "Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen": a) "nachgeahmte Waren", das heißt: (i) Waren einschließlich ihrer Verpackungen, auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit der Marke oder dem Zeichen *identisch* sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind, oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder dem Zeichen zu unterscheiden sind b) "unerlaubt hergestellte Waren": insbesondere Waren, die *Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen* sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder eines Geschmacksmusterrechts (Hervorhebung d. Verf.)

17. Unklarheiten darüber, *welche* (nationalen) Schutzrechte von einer Harmonisierung des Strafrechts erfasst werden, sind zu vermeiden. Ein *Katalog*, wie er sich in der Erklärung der Kommission zur Richtlinie 2004/48⁹ findet, gehört *direkt in die Richtlinie*.

IV. Missbrauchsfragen

18. Das *Drohpotential* eines Rechtsinhabers erhöht sich markant, wenn *strafrechtliche* Sanktionen angedroht werden. Zudem sind *verfahrensmäßige Missbräuche* denkbar. Eine Harmonisierung des IP-Strafrechts verlangt folglich nach *Gegenmaßnahmen*.
19. Sowohl das *internationale Recht*¹⁰ als auch das *europäische Recht* schreiben vor, den *Missbrauch von Schutzrechten zu unterbinden*¹¹. Missbräuche stören den freien Leistungswettbewerb, was mit Art. 28 ff. und 81 ff. EGV im Widerspruch steht¹².
20. Die Mitgliedstaaten müssen folglich verpflichtet werden, mit *strafrechtlichen, zivilrechtlichen und prozessrechtlichen Mitteln*¹³ sicherzustellen, dass das *missbräuchliche Androhen* strafrechtlicher Maßnahmen *verhindert* bzw. *sanktioniert* werden kann.
21. Die Mitgliedstaaten müssen darüber hinaus verpflichtet werden, *prozessuale Missbräuche* – insbesondere indem strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden – zu *verhindern*.
22. Missbrauchsgefahren ergeben sich ferner aus Folgendem: Gem. Art. 7 des Vorschlags in Verbindung mit Erwägungsgrund 8 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können. Wie sich aus der Begründung zu Art. 7 ergibt, sollen die Geschädigten im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen *aktiv* an der Strafverfolgung *mitwirken*, insbesondere bei der Suche nach Beweisen. Evident genügt es nach der Richtlinie nicht, dass die Rechtsinhaber ihre im Rahmen der Rechtsordnung gewonnenen Erkenntnisse jederzeit in das allein von der zuständigen staatlichen Behörde geführte Strafverfahren einbringen können.

Eine solche *Privatisierung der Strafverfolgung* zugunsten partikulärer Interessen ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Zwangsmaßnahmen verfolgen. Vielmehr hat jeder Bürger lediglich einen Anspruch

⁹ Erklärung der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2005/295/EG), ABl. L 94/37 vom 13.4.2005.

¹⁰ Art. 8 Abs. 2, Art. 31 Bst. c und k, Art. 40 Abs. 2, Art. 41, Art. 48 Abs. 1 Satz 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Art. 63 TRIPS.

¹¹ *Schutzrechtsmissbrauch* liegt vor, wenn Rechte gezielt eingesetzt werden, um das marktwirtschaftlichen Gefüge über die dem Schutzrecht zugeordnete Funktion hinaus zu beeinflussen, insbesondere um die Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes oder des Freihandels zu behindern und Märkte gegen Wettbewerber abzuschotten.

¹² Siehe auch Art. 15 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Grundrechtscharta sowie Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Unternehmerfreiheit der potentiell betroffenen Missbrauchsoffer, Sozialpflichtigkeit auch des Geistigen Eigentums).

¹³ Ein strafrechtliches Mittel wäre die Nutzbarmachung des Tatbestandes der Nötigung; zivilrechtlich stehen Schadensersatzmöglichkeiten im Vordergrund; in prozessualer Hinsicht können Rechtsbehelfe im Maßnahmeverfahren bis hin zu Prozesskostenhilfen das Drohpotential von Strafandrohungen entschärfen. Einzelheiten sich jedoch nach Maßgabe vorhandener nationalen Rechtsgrundsätze vom nationalen Gesetzgeber festzulegen.

auf staatlichen Rechtsschutz, ggf. auch in Form der Strafverfolgung. Die klar definierten Vorgaben des Strafprozessrechts gelten daher nur für die Strafverfolgungsbehörden. Selbst wenn das Strafprozessrecht auf Rechtsinhaber in gemeinsamen Ermittlungsgruppen anwendbar wäre, mangelte es insoweit an der demokratisch legitimierten Kontrolle, weil Rechtsinhaber keine Amtsträger und damit nicht an interne Weisungen gebunden wären. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse in so unklarem Umfang an Private zu delegieren, ist folglich mit den Grundstrukturen des demokratischen Rechtsstaats *unvereinbar*.

* * * * *